

Satzung über die Durchführung des Probestudiums für qualifizierte Berufstätige an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf

**vom 30. Juli 2009,
geändert durch Satzung vom 6. Dezember 2013
geändert durch Satzung vom 15. Juli 2016**

Aufgrund von Art. 13 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245 ff., BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) und § 32 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und der staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. S. 767, BayRS 2210-1-1-3-K), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 213 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) erlässt die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) In allen an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf angebotenen Bachelorstudiengängen wird ein Probestudium nach § 32 QualV durchgeführt, soweit nicht nach einer gesonderten Satzung für einzelne Studiengänge ein Eignungsfeststellungsverfahren durchgeführt wird.

(2) ¹Das Probestudium kann durch eine an einer anderen Hochschule erfolgreich absolvierte Hochschulzugangsprüfung nach § 31 QualV in dem gleichen oder in einem eng verwandten Studiengang ersetzt werden. ²Die Erfordernisse des § 30 QualV bleiben unberührt.

§ 2

Probestudium, Zulassung, Status der Studierenden

(1) ¹Die Eignung zum Studium für qualifizierte Berufstätige im Sinne des Art. 45 Abs. 2 BayHSchG wird nach erfolgreicher Ableistung eines zweisemestrigen Probestudiums nach § 32 QualV festgestellt. ²Die Erfordernisse des § 30 QualV bleiben unberührt.

(2) ¹Die Aufnahme eines Probestudiums ist nur zum 1. Oktober möglich. ²Vorschriften über die Anmeldung und die Zulassung zum Studium, sowie die Verpflichtung zum Nachweis weiterer Qualifikationsvoraussetzungen bleiben unberührt; insbesondere ist der Nachweis einer Eignungsprüfung vor Aufnahme des Probestudiums zu erbringen, wenn die Zulassung zu dem gewünschten Studiengang einer Eignungsprüfung unterliegt.

(3) Studierende auf Probe besitzen Studierendenstatus; die Immatrikulation erfolgt unter der Bedingung, dass das Probestudium bestanden wird.

§ 3

Bestehen des Probestudiums, Ende des Probestudiums

(1) ¹Das Probestudium ist bestanden, wenn am Ende des zweiten Semesters mindestens 30 Leistungspunkte (EC) nachgewiesen wurden. ²In die Bewertung gehen nur Leistungspunkte (EC) aus Modulen der ersten beiden Semester des jeweiligen Studienganges ein, in denen die vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.

(2) Wurde das Probestudium bestanden, wird von der Hochschule die Studieneignung bescheinigt.

(3) Wurde das Probestudium nicht bestanden, endet die Immatrikulation mit Ablauf des zweiten Studienseesters (bedingte Immatrikulation). Eine Wiederholung des Probestudiums ist nicht möglich.

§ 4

Fristverlängerung

¹Das Probestudium kann auf Antrag angemessen verlängert werden bei Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Umstände. ²Das Vorliegen der Gründe ist glaubhaft zu machen. ³Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁴Über die Verlängerung des Probestudiums entscheidet die jeweilige Prüfungskommission. ⁵Im Übrigen gilt § 8 Abs. 4 RaPO entsprechend.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.